Durchlauferhitzer über der Badewanne

DIN VDE 0100 Teil 701

FRAGESTELLUNG

Ich fand in einer Altbauwohnung im Badezimmer eines Kunden einen elektrischen 21-kW-Duchlauferhitzer (DEH) 50 cm über dem Badewannenrand vor. Es handelt sich um eine Mietwohnung mit einer Elektroanlage mit klassischer Nullung, natürlich ohne Haupt-RCD. An selbiger Stelle hing zuvor eine Gastherme. Die Zuleitung für den DEH muss nachträglich gelegt worden sein. Der DEH ist weder spritzwassergeschützt noch ist der vorgeschriebene Gummidichtsatz für die Klemmleiste installiert, jedoch ist er vermutlich vor kürzerer Zeit gegen ein neueres Modell ausgetauscht worden.

- 1) Gab es eine VDE-Bestimmung in den letzten 10...20 Jahren, welche es erlaubte, im Schutzbereich 0 einen elektrischen Verbraucher ausgenommen Schutzkleinspannung, schutzisoliert usw. zu installieren?
- 2) Wie lautet die neueste Definition der Schutzbereiche?
- 3) Darf das Gerät so weiter betrieben werden?
- 4) Gibt es einen Bestandsschutz, nach dem diese Installation so bestehen bleiben darf?

B. S., Nordrhein-Westfalen

ANTWORT

Zu Frage 1

Der Durchlauferhitzer befindet sich nicht im Schutzbereich 0 – wie von Ihnen behauptet –, sondern im Schutzbereich 1. Im Schutzbereich 1 dürfen ortsfeste Wassererwärmer mit geeigneter IP-Schutzart installiert werden. Genannt werden können in diesem Zusammenhang die Normen DIN VDE 0100 Teil 701 vom Mai 1984 (Abs. 5.4.1 und Tabelle 1) und DIN VDE 0100 Teil 701 vom Februar 2002 Abs. 701.55. Die Betriebsmittel brauchen im TN-System nicht durch Fehlerstromschutzeinrichtungen geschützt werden.

Zu Frage 2

Die neueste Definition der Schutzbereiche ist in DIN VDE 0100 Teil 701 (02/2002) mit erklärenden Bildern enthalten. Demnach entspricht der Bereich 0 dem Inneren der Bade- oder Duschwanne. Bei Duschen ohne Wanne entfällt der Bereich 0. Der Bereich 1 ist zum Beispiel begrenzt durch den Fertigfußboden und die waagerechte Fläche in 225 cm Höhe über dem Fertigfußboden und durch die senkrechte Fläche an den

Außenkanten der Bade- oder Duschwanne. Zum Bereich 1 gehört auch der Bereich unter Bade- oder Duschwannen bis zu deren Aufstellfläche, unabhängig davon, ob dieser Teil des Bereichs 1 zugänglich ist oder nicht.

Der Bereich 2 ist begrenzt durch den Fertigfußboden und die waagerechte Fläche in 225 cm Höhe über dem Fertigfußboden und durch die senkrechte Fläche an der Grenze des Bereichs 1 und die dazu parallele Fläche in 60 cm Abstand.

Der Bereich 3 ist entfallen, weil einige bisher auf diesen Bereich bezogenen Anforderungen auf den gesamten Raum ausgeweitet wurden.

Zu Frage 3

Auf Grund der nicht eingehaltenen IP-Schutzart darf das Gerät nicht weiter betrieben werden.

Zu Frage 4

Bestandschutz könnte nur bestehen, wenn die Installation nach den zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen VDE-Bestimmungen errichtet worden wäre (siehe Antwort zu Frage 3).